

Verwendungsbereich

Marke	Audi
Typ	8V
Handelsbezeichnung	A3, S3, RS3
Varianten	alle
EG-Gesamtgenehmigung	e1*2007/46 – xxxx/xxxx*0607, e1*2007/46 – xxxx/xxxx*0608
Einschränkungen	Für RS3 ist eine Spurverbreiterung bis max. 2%, 1% pro Rad, erlaubt. Für RS3 ist das System 7 nicht erlaubt.

Bestätigungsinhaber	Alfatech.ch GmbH, Zürcherstrasse 379, CH-8500 Frauenfeld
Bauteilehersteller	Heinrich Eibach GmbH, Am Lennedamm 1, D-57413 Finnentrop

Gegenstand

Spurverbreiterung durch den Anbau von Distanzscheiben an der Vorder- und Hinterachse, oder nur an der Hinterachse. Die Spurverbreiterung liegt je nach Ausführung über 2%.
 Wahlweise können auch Räder mit entsprechender Einpresstiefe angebaut werden. Die minimale Einpresstiefe (Gesamteinpresstiefe) darf dabei nicht unterschritten werden.

Beschreibung der Teile

Typ / Werkstoff	einteilige Aluminiumringe / AlCuMgPb F37 eloxiert
Systemen	System 2: gesteckter Ring mit Mittenzentrierung 8 – 22 mm System 7: geschraubter Ring mit Gewindeeinsätzen 20 – 30 mm
Befestigungselemente	Kegel- oder Kugelbundschrauben M14x1,5 Festigkeitsklasse 10.9
Anzugsmoment	entsprechend den Angaben des Fahrzeugherstellers zur Befestigung der Räder (min. 110 Nm)
Kennzeichnung	Eibach-Logo und Typennummer eingeprägt auf dem Umfang Breite der Distanzscheibe = Ziffer 4+5 der Typennummer

Ausführungen I (System 2)			Ausführungen II (System 7), max. Radlast 800kg		
Breite [mm]	Typennummer	Befestigung	Breite [mm]	Typennummer	Befestigung
8	91208003	gesteckt	20 ¹⁾	91720017	geschraubt
10	91210027	gesteckt	25 ¹⁾	91725005	geschraubt
12	91212003	gesteckt	30 ¹⁾	91730012	geschraubt
15	91215013	gesteckt			
20 ¹⁾	91220003	gesteckt			
22 ¹⁾	91222001	gesteckt			

¹⁾ nicht für RS3

Felgen

Felgenbreite / Durchmesser	Felgendimension		zulässig auf	
	Gesamteinpresstiefe ¹⁾		VA	HA
	A3, S3 (8V)	RS3 (8V)		
6 bis 7 x 15	≥ + 21 mm	gemäß VTS Art. 56 Abs. 3	X	X
6 bis 9 x 16			X	X
6 bis 9 x 17			X	X
7.5 bis 9 x 18			X	X
7 bis 11 x 19			X	X
8 bis 12 x 20			X	X
8 bis 12 x 21			X	X

¹⁾ mögliche Einpresstiefe in mm (=ET abzüglich der Breite der Distanzscheibe). Die angegebene Gesamteinpresstiefe darf nicht unterschritten werden.

Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

- Leistungssteigerungen bis 20% der Serienleistung sind zulässig.
- Weitere Änderungen sind gemäss der asa-RL 2a zu beurteilen.

Auflagen / Kontrollen

- Es ist auf ausreichende Freigängigkeit der Räder/Reifen zu Karosserie oder Fahrwerksteilen zu achten. Unter Umständen müssen an den Innenkotflügeln Anpassungen vorgenommen werden. Die Radabdeckungen sind gemäss VTS/asa-Richtlinie 2a einzuhalten.
- Die Reifen-/Felgenpaarung richtet sich nach den ETRTO-Normen.
- Es ist möglich Distanzscheiben mit unterschiedlicher Breite an Vorder- und Hinterachse zu kombinieren (Spur an Achse 2 gleich gross oder breiter als an Achse 1).
- Für unterschiedliche Abrollumfänge oder Reifen-/Felgenpaarung an der Vorder-/Hinterachse sind die Herstellervorgaben einzuhalten.
- Die Montageanleitung des Herstellers ist strikte zu befolgen, insbesondere Auflagen über die zulässige Radlast, geforderte Anfasungen der Räder an der Mittenzentrierung, maximale Länge des Achszapfens und Ausschluss der Montage von Stahlrädern.
- Die Distanzscheiben müssen mit den vom Hersteller mitgelieferten Befestigungselementen montiert werden. Der Einbau erfolgt nach Montageanleitung. Die Einschraublänge aller Befestigungselemente muss mind. 6,5 Umdrehungen (bei M12x1,5), bzw. mind. 7,5 Gewindegänge (bei M12x1,25 und M14x1,5) betragen. Andere Einschraublängen richten sich nach der asa-Richtlinie 2a Pkt. 4.5.2.4.
- Die Verwendung von Stahlrädern ist nicht zulässig.
- Die Verwendbarkeit von Schneeketten wurde nicht geprüft.
- Die Befestigungselemente müssen nach 100 km nachgezogen werden.

Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden im Rahmen des Prüfauftrages (CH19-0474) durchgeführt und entsprechen in Art und Umfang einer für Zulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheitsüberprüfung. Die Untersuchungen zeigten keine Beeinträchtigung der Betriebs- und Verkehrssicherheit. Für das geprüfte Fahrzeug kann der Umbauer gemäss Art. 41 VTS Abs. 5 eine Gewichtsgarantie übernehmen.

